



Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg

vom 12. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg umfasst das im Plan im Anhang zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnete Gebiet.

Organisationsform

Art. 3

Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Primarschulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde am 12. März erlassen am, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom; in Vollzug ab 1. Januar 2013.
² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen Art. 7

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden:
- weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt und dies zulässig ist;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- Grundsatz und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

Art. 9

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 13

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 15

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative und über Initiative und Gegenvorschlag.⁴

Amtliche Bekanntmachung

Art. 16

Der Schulrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 15 Stimmberechtigten.

sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit

Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen

Stellungnahme des

Art. 24

Schulrates

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 26

Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 27

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

⁶ sGS 125.1

Stellungnahme und Vorlage des Schulrates

Art. 28

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert sechs Monaten die Vorlage aus und bringt sie innert sechs Monaten an die Urne.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung Art. 29

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Aufgaben a) Im Allgemeinen

Art. 30

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemein-

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- Organisation und Führung der Verwaltung;
- Bestellung von Kommissionen;
- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schul-
- Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes:
- Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- I) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 31

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

Der Schulrat gibt sich selber ein Geschäftsreglement⁷.

c) Finanzbefugnis-

Art. 32

se

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule

Art. 33

Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Schulleiterreglement.

Besteht eine Schulleiterkonferenz, so kann an deren Sitzungen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 34

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Der Schulrat kann weitere Vertreter der Lehrerschaft einladen.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

⁷ Art. 101 Gemeindegesetz, sGS 151.2

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbeginn

Art. 38

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Ge-

nehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Anhänge:

- Plan Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg

- Finanzbefugnisse

Vom Konstituierungsrat Primarschule Au-Heerbrugg beschlossen am: 14. Februar 2012.

Der Präsident

Ivo Hutter

Sekretärin des Konstituierungsrates

Sandra Herrmann

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Au-Heerbrugg an der Bürgerversammlung genehmigt am: 12. März 2012.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

2 4. April 2012

Für das

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang: Finanzbefugnisse, Art 7 Abs. 1 lit.d i.V.m Art. 32 Gemeindeordnung Primarschule Au-Heerbrugg

Beträge in Schweizer Franken

Geg	Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag (Budget)	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
-	Neue Ausgaben					
-	einmalige neue Ausgaben		bis 200'000	bis 500'000	über 500'000 bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 20'000	bis 50'000	über 50'000 bis 200'000	über 200'000
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben					
	Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr		bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schul- rat abschliessend zu- ständig ist	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3.	Dringliche oder gebundene Aus- gaben	abschliessend				
4	Grundstücke des Finanzvermögens	S				
1.4	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000		ab 500'000 bis 1'000'000 soweit nicht der Schulrat abschlies- send zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000	über 2:000'000
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000		bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Schul- rat abschliessend zu- ständig ist	über 1'500'000 bis 2'000'000	über 2'000'000

Antragstellung in Form eines Gutachtens

Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Einzugsgebiet Primarschule Au-Heerbrugg

